

**HRRS-Nummer:** HRRS 2012 Nr. 925

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2012 Nr. 925, Rn. X

---

**BGH 5 StR 352/12 - Beschluss vom 15. August 2012 (LG Berlin)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. März 2012 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen; jedoch wird die Urteilsformel hinsichtlich des Angeklagten O. aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dahin ergänzt, dass dieser Angeklagte unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 21. Oktober 2011 in der Fassung des Berufungsurteils des Landgerichts Berlin vom 13. Februar 2012 und unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.